

Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2011

Die Gebühren und Hebesätze werden vom Gemeinderat am 30.11.2010 unter Punkt 2 für das Jahr 2011 bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt (nachstehende Gebühren sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer):

Grundsteuer A	500 von Hundert des Messbetrages
Grundsteuer B	500 von Hundert des Messbetrages
Kommunalsteuer	3% der Bemessungsgrundlage der monatlichen Bruttolohnsumme
Vergnügungssteuer	Nach dem Landesgesetz LGBl. 60/1982 ifgF. = Pauschalsteuer
Hundesteuer	55,00 € pro Hund einschließlich Wachhund
Erschließungskostenbeitrag	5% des Erschließungskostenfaktors 40% Ermäßigung für Einheimische
Wasseranschlussgebühr	1,638 € pro m ³ umbauter Raum 404,469 € bei unverbauten Grundstücken
Wasserbenützungsg Gebühr	0,551 € pro verbrauchtem m ³ Wasser
Wasser – Zählermiete	19,105 € pro Wasserzähler
Bauwasser	54,620 € pro Jahr
Kanalanschlussgebühr	4,92 € pro m ³ umbautem Raum
Kanalbenützungsg Gebühr	1,925 € pro m ³ verbrauchtem Wasser 15 m ³ Abwasser ab dem 3. Kind unter 16 Jahren sowie 15 m ³ Abwasser pro Stück Großvieheinheit (GVE) laut Viehzählung sind gebührenfrei.

Müllabfuhrgebühr:

Für die Berechnung der Grundgebühr gilt als Hebesatz 56,00 € = 100%.

Die Berechnung erfolgt nach Prozenten des Gebührensatzes.

Die Grundgebühr für Ferienwohnungen und Privatzimmervermieter beträgt pro Gästenächtigung 0,114 €.

Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt laut Abfuhrplan im Jahr:

pro Mülltonne von 120 Liter	52,00 €
pro Mülltonne 240 Liter	104,00 €
pro Großraummüllbehälter 770 Liter	333,62 €
pro Großraummüllbehälter 800 Liter	346,74 €
pro Großraummüllbehälter 1.100 Liter	476,74 €
Müllsack – 10 Stk. 60 Liter	20,00 €
120 Liter Behältnisse oder Müllsäcke für Vereine	4,00 €
Erdaushub pro m ³ - Deponie Grombühel	2,00 €
Bauschutt pro m ³ - Anlieferung Recyclinghof	29,70 €
Sperrmüll pro kg – Anlieferung Recyclinghof	0,2719 €
Sperrmüll Holz pro kg – Anlieferung Recyclinghof	0,027 €

Biomüllgebühr:

Die Verrechnung der Biomüllgebühr erfolgt vierteljährlich wie folgt

1-Personenhaushalt	12,00 €
2-Personenhaushalt	13,00 €
3-Personenhaushalt	14,00 €
4- und Mehrpersonenhaushalt	15,00 €

Tierkadaverkosten: 1,10 €

Grabnutzungsgebühr: 4,00 € pro Grabstätte im alten und neuen Friedhof
Graberwerbsgebühr: 650,00 € pro Familiengrabstätte mit Graniteinfassung
Erwerb eines Urnengrabes: 2.000,00 €
 Graböffnungsgebühr nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand (ohne Arbeiter).

Monatliche Elternbeiträge für den Kindergarten für dreijährige Kinder:

Ein Kind	16,00 €
für jedes weitere Kind	12,00 €

Weitere Entgelte:

Saalmiete für „private Veranstaltungen“	110,00 €
Saalmiete für „Vereine“ – Bälle	37,00 €
Saalmiete für „soziale und gemeinnützige Veranstaltungen“	---,-- €
Küchenbenützung (auch Geschirr und Gläser)	37,00 €

Muss die Reinigung durch die Gemeinde Karrösten veranlasst werden, so wird ein Stundensatz von dem Veranstalter in Rechnung gestellt. 11,00 €

Über die Benützung des Saals durch gemeindefremde Personen, Institutionen, Vereine usw., entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Kanalanschlussgebühr wurde von 4,83 € auf 4,92 € die Kanalbenützungsgeld von 1,890 € auf 1,925 € einstimmig beschlossen. Begründet wird diese Erhöhung dadurch, dass laut Vorgabe vom Land eine Bedarfszuweisung für 2011 im Bereich der Kanalsanierung nur dann gewährt werden wird, wenn die Mindestanschlussgebühr im Jahr 2011 4,92 € beträgt. Da im kommenden Jahr eine Erweiterung bzw. Sanierung des Ortskanalnetzes ins Auge gefasst wird, ist dies zwingend nötig.

Die **Wasseranschluss- und Wasserbenützungsgeld, Wasser-Zählermiete, Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgeld** sowie das **Bauwasser** wurden im **Ausmaß von 1,83 % für das Jahr 2011 indexangepasst**. Die übrigen Beträge wurden nicht erhöht.

Die restlichen Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2010 sowie obige Regelung wurden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Der Erschließungsbeitragssatz zur Vorschreibung des Erschließungsbeitrages gem. § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 22/1998 idF. LGBl.Nr. 82/2001 wird mit 5 % des mit Verordnung der Landesregierung vom 04.Juli 1975, LGBl. Nr. 67/1995 idF. LGBl.Nr. 103/2001 festgelegten Erschließungskostenfaktors in Höhe von 77,76 €, somit mit 3,89 € festgelegt.

Der Bürgermeister:

Oswald Krabacher